



STADT WILLICH  
DER BÜRGERMEISTER

An die  
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Willich  
Geschäftsstelle  
Schloss Neersen  
Hauptstraße 6  
47877 Willich

Technisches Rathaus  
Rothweg 2, 47877 Willich-Neersen  
**Briefanschrift:** Stadt Willich, 47875 Willich  
**Geschäftsbereich:** Landschaft und Straßen  
**AnsprechpartnerIn:** Herr Schmidt  
**Zimmer:** 211 **Telefon:** 949-313  
**E-Mail:** josef.schmidt@stadt-willich.de  
**Fax:** 949-258  
**Mein Zeichen:** II/6.1-schm  
**Datum:** 24. März 2017

**Antrag Nr. 28/16 betr. Einrichtung einer Tempo-30-Zone zwischen den Querungen Kreuzstraße/Neusser Straße und Kreuzstraße/Breitestraße in Willich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beziehe mich auf meine Eingangsbestätigung vom 28. Dezember 2016.

Bei der Maßnahme „Einrichtung einer Tempo-30-Zone“ handelt es sich um eine straßenverkehrsrechtliche Angelegenheit. Die Bearbeitung erfolgt bekanntermaßen unmittelbar durch den Bürgermeister. Das Ergebnis teile ich Ihnen nachfolgend mit.

Aufgrund des SPD-Antrages 06/2015 wurde die Einrichtung einer Tempo-30-Zone für die Kreuzstraße vor einiger Zeit ebenso untersucht, wie die Senkung der innerörtlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h durch Verkehrszeichen 274 StVO.

Das Ergebnis der Prüfung, umfangreichen Beobachtungen, Zählungen und Bearbeitung wurde Ihnen mit Schreiben vom 23. September 2015 mitgeteilt.

Die Kreispolizeibehörde Viersen, der Straßenbaulastträger, der Verkehrsplaner und die Straßenverkehrsbehörde haben sich aufgrund Ihres Antrages Nr. 28/16 mit dem Hinweis auf die StVO-Novelle erneut im Rahmen des nach der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens mit der Prüfung der angeregten Maßnahme beschäftigt.

Die Straßenverkehrsbehörde und die beteiligten Behörden haben bei der Prüfung und Entscheidung über die Anordnung von Verkehrszeichen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Hier sind insbesondere die §§ 39 und 45 StVO und die Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 274 StVO anzuführen.

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrsordnung eigenverantwortlich zu beachten, dürfen örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände **zwingend** geboten ist.

Durch die StVO-Novelle werden die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30 – Zeichen 274 StVO) im Nahbereich von sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, und Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern an innerörtlichen klassifizierten Straße (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie an weiteren Vorfahrtstraßen geschaffen. Hierzu wird die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs durch Neufassung des § 45 Absatz 9 StVO für diese Bereiche abgesenkt.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen weist in dem Erlass vom 15. Dezember 2016 ausdrücklich darauf hin, dass im Interesse einer **rechtssicheren** Anordnung von Tempo 30 im Nahbereich sozialer Einrichtungen die Ausführungen und Maßgaben gemäß Bundsrat-Drucksache 332/16 vom 15.06.2016 (Teil B Besonderer Teil, zu Artikel 1, zu Nr. 4 a, Seiten 10 – 15) **in jedem Falle zu beachten** sind.

Demnach kommt gemäß MBWSV-Erlass Tempo 30 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im Nahbereich **von an diesen Straßen gelegenen** Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern dann in Betracht,

- wenn die entsprechende Einrichtung über einen unmittelbaren Zugang zur Hauptverkehrsstraße verfügt,
- wenn ein Ausweichen auf das Wohnumfeld abseits dieser Hauptverbindungsachsen ausgeschossen ist und
- wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung für alle Verkehrsteilnehmer einsichtig ist.

Zu beachten ist nach Mitteilung des MBWSV ferner,

- dass der abgesenkte Geschwindigkeitsbereich i. d. R. auf den unmittelbaren Bereich der tatsächlich benutzten Eingänge und auf insgesamt 300 m Länge zu begrenzen ist.
- dass die Anordnungen soweit möglich auf die Öffnungszeiten der Einrichtungen zu beschränken sind.

Grundsätzlich stellt das BMVI klar, dass § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO von der StVO-Novelle unberührt bleibt. Mit der Änderung ist damit kein Automatismus verbunden, dass Tempo 30 vor solchen Einrichtungen stets anzuordnen ist. Es ist daher in jedem Fall eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erforderlich. In diesem Zusammenhang ist z. B. zu berücksichtigen, dass das Hauptverkehrsstraßennetz auf das zügige Vorankommen im Straßennetz ausgelegt ist. Daher ist im Rahmen des Abwägungsprozesses auch die jeweilige Funktion der Hauptverkehrsstraße zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der erleichterten Anordnung von Tempo 30 im Nahbereich sozialer Einrichtungen beabsichtigt das für die StVO zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), detaillierte Maßgaben zur rechtssicheren Anordnung solcher Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen einer Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) unter „zu Zeichen 274 – zulässige Höchstgeschwindigkeit“ zu verankern. Die Novelle soll voraussichtlich im Laufe des Jahres 2017 Rechtskraft erhalten.

Die Teilnehmer am Anhörungsgespräch stellen übereinstimmend fest, dass sich auch unter Berücksichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung bei der als Hauptverkehrsstraße eingestuften Kreuzstraße für den Abschnitt zwischen Neusser Straße/Dammstraße und Breite Straße - der Sachverhalt nicht geändert hat und die Voraussetzungen für die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h nicht vorliegen. Die Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß der StVO-Änderung kann – wie vorab ausgeführt - in Frage kommen, im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen. An der Kreuzstraße ist keine der genannten Einrichtungen gelegen. Andere Gründe, die zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung durch Zeichen 274 StVO Anlass geben, sind ebenfalls nicht vorhanden.

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Schulwegsicherung im Zusammenhang mit den schmalen Gehwegen im letzten Straßenabschnitt vor der Kreuzung Dammstraße/Neusser Straße/Kreuzstraße über die Angelegenheit im Rahmen der Anhörung beraten wurde. Als Ergebnis wird den Kindern aus dem Wohngebiet Hover Kull im Schulweg nun empfohlen, über die Südstraße zu gehen. Es wurde ferner der Anregung von Herrn Printzen gefolgt, die Überplanung des Bereiches mit einem breiteren Gehweg zu prüfen bzw. vorzunehmen. Herr Printzen wird gebeten, in dieser Hinsicht die Angelegenheit fortzuführen.

Die anderen Fraktionen im Rat der Stadt Willich sowie der Vorsitzende des Planungsausschusses erhalten eine Kopie von diesem Schreiben zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
(Martina Stahl)

Technische Beigeordnete

15.5.17

10